Satzung für den Hospizverein Eckental mit Umgebung e.V.
(in der Fassung vom 25.10.2023)

Präambel

Der Hospizverein Eckental mit Umgebung e.V. nimmt sich der Bedürfnisse und Nöte schwerkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen an. Hospizarbeit bedeutet das zugewandte und achtungsvolle Begleiten von Menschen in der Endphase ihres Lebens. Das schließt die Respektierung von Selbstverantwortung und Mündigkeit der Betroffenen ein. Im Sinne der Hospizidee soll menschenwürdiges Sterben in vertrauter Umgebung ermöglicht werden. Das Sterben wird dabei als ein Teil des Lebens betrachtet, der weder verkürzt noch künstlich verlängert werden soll.
Dies schließt eine aktive Sterbehilfe aus.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hospizverein Eckental mit Umgebung e.V.
   Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist 90542 Eckental.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, alles zu fördern, was Menschen ein würdevolles, individuelles und möglichst schmerzfreies Leben und Sterben ermöglicht. Er arbeitet dabei auf der Grundlage christlicher Werte und eben solcher Ethik. Er ist politisch und konfessionell neutral und in seiner Arbeit offen für Menschen aller Weltanschauungen. Er lehnt aktive Sterbehilfe (Euthanasie) ausdrücklich ab.

2. Hauptanliegen des Vereins ist die ambulante und stationäre Betreuung und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen in Eckental und Umgebung; dies auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei miteingeschlossen.

3. Ein weiteres Anliegen des Vereins ist mittels eines ambulanten Hausbetreuungs-dienstes die Unterstützung und Begleitung von immobilen und schwerkranken Menschen.

4. Daneben sieht der Verein im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten noch folgende Aufgaben:

   a. Er sorgt für die Schulungen, Beratung und Supervision von Hospizhelferinnen und Hospizhelfern und berät interessierte Laien, Angehörige Schwerkranker, Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer helfender und beratender Berufe.

b. Verbreitung und Umsetzung der Hospiz- und Palliatividee.
Er regt die Errichtung eines stationären Hospizes bzw. einer Palliativ-station an oder tritt als Träger auf.

c. Die Zusammenarbeit wird gepflegt
   - mit dem Bayerischen Hospiz- und Palliativverband, der Bayerischen Stiftung Hospiz, Hospizakademien und anderen Hospizvereinen
   - mit ambulanten und stationären, sozialen und öffentlichen Einrichtungen
   - mit Ärztinnen und Ärzten, Krankenkassen und Wohlfahrtsverbänden
   - mit den Kirchen
   - mit regionalen und überregionalen Behörden und privaten Organisationen sowie Angehörigen anderer helfender oder beratender Berufe.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzen und Vermögensbindung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

2. Alle Mittel des Vereins – auch etwaige Gewinne – dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

4. Soweit dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von zwei Monaten widersprochen wird, gilt er als angenommen.

5. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ablehnungsschreibens Beschwerde bei der Mitgliederversammlung

eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Mitgliederversammlung – außer zur Satzungsänderung – müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung vorliegen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.

4. Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere über Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins oder betreuter Personen betreffen.

5. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, im Rahmen ihrer Mitarbeit (ehrenamtlich oder bezahlt) Erbschaften oder persönliche Zuwendungen anzunehmen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

2. Der Tod eines Mitglieds bewirkt ein sofortiges Ausscheiden aus dem Verein.

3. Der freiwillige Austritt hat durch eine schriftliche Austrittserklärung zu erfolgen, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit einer Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

5. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich, grob oder wiederholt gegen den Vereinszweck oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen. Wer ausgeschlossen ist, kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt mit einfacher Mehrheit die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest. Dieser kann für aktive und passive Mitglieder sowie für juristische Personen unterschiedlich sein. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum

1. März des laufenden Jahres fällig. Die im ersten Halbjahr eingetretenen Mit-glieder entrichten den vollen Jahresbeitrag, die im zweiten Halbjahr eingetretenen Mitglieder sind verpflichtet, mindestens 50 % des Jahresbeitrages mit dem Eintritt zu entrichten.

2. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag ganz oder teil-weise zu erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   - dem/der 1. Vorsitzenden
   - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem/der Schatzmeister/-in
   - dem/der Schriftführer/-in und
   - bis zu fünf Beisitzer/-innen
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.
3. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden je allein berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
6. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus dem Vorstand aus, bzw. legt sein Amt nieder, so läuft die Amtszeit des Nachfolgers im Amte nicht auf die Dauer von 3 Jahren, sondern endet mit der regulären Amtsperiode des Gesamtvorstandes.

8. Der/die 1. Vorsitzende – bei deren Verhinderung ein stellvertretender Vor-sitzender – hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

9. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

a. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
b. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
c. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
d. die Auswahl, Anstellung und Kündigung sowie Fortbildung der Mitarbeiter
e. die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts- und Stellenplanes
f. die Aushandlung der Sätze für die Kostenerstattung ehrenamtlicher Mitarbeiter
g. die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
h. die Errichtung des Beirats und die Berufung der Beiratsmitglieder
i. die Unterrichtung des Beirats – mindestens einmal jährlich.

10. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung erfolgt entweder persönlich oder remote (onlineverfahren) in einem nur für die Vorstandsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichem Raum,
    Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Sitzung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/-in.

12. Die Koordinatorin/der Koordinator bzw. ihre/seine Vertretung kann zu den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand beruft zur Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einen Beirat. Dieser besteht vor allem aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und aus Vertretern öffentlicher und kirchlicher Einrichtungen, Ver-
bänden und Organisationen.

2. Die Mitglieder des Beirats müssen Vereinsmitglieder sein oder werden.

3. Der Beirat besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Ein Beiratsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss von seinem Amt entbunden werden.

4. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils drei Jahre berufen; bei Berufung während der Wahlperiode auf die Restdauer. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Beirat bleibt im Amt, bis ein neuer Beirat berufen ist.

5. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten und zu unterstützen. Er soll den Kontakt zur Öffentlichkeit und zu Organisationen, die dem Vereinszweck nahestehen, fördern sowie die Vereinsziele ideell und praktisch unterstützen. Ferner hat er auf die Einhaltung der Satzung zu achten.

6. Der Vorstand stellt den berufenen Beirat in der Mitgliederversammlung vor.

7. Beiratssitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern ist der Beirat eben-falls binnen eines Monats einzuberufen.

   Die Beirats- und Vorstandssitzung erfolgt entweder persönlich oder remote (onlineverfahren) in einem nur für die Vorstandsmitglieder und Beiräte mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichem Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Sitzung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben

8. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter. Über die Empfehlungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand sowie den Beiratsmitgliedern zuzustellen. Im Vorstand ist unverzüglich über die abgegebenen Empfehlungen zu beraten und zu entscheiden.

9. Die Mitglieder des Beirats haben volles Informationsrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Anträge auf Satzungsänderungen sind der Tagesordnung im Wortlaut beizufügen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein-berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder innerhalb einer Frist von einem Monat einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Sind auch diese verhindert, so wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Natürliche Personen können andere Personen oder Mitglieder bevollmächtigen, die mit maximal drei Stimmen an der Versammlung teilnehmen können.

7. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben obliegt der Mitglieder-versammlung insbesondere:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands

2. die Entgegennahme und Genehmigung der geprüften Jahresrechnung

3. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

4. die Entlastung des Vorstands

5. die Wahl der Mitglieder des Vorstands

6. die Wahl von zwei Kassenprüfern im gleichen Turnus der Neuwahl der Vorstandschaft

7. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge von Mitgliedern

8. die Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

9. die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art

10. die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen

11. die Beratung und Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand (§ 4 Ziffer 5)

12. die Beratung und Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand (§ 6 Ziffer 4)

13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sind, ermächtigt.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die gleiche Anzahl an Mitgliedern anwesend ist, die nicht dem Vorstand angehört. Notwendig ist die Präsenz von insgesamt mindestens acht Mitgliedern.

2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereins-rechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem Entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmungen beschließen.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.

5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom ersten Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und vom Schriftführer zu unter-zeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von den Vereinsmit-gliedern eingesehen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins ist nur gegeben, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Eckental mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Hospizvereins zu verwenden.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Sonstige Bestimmungen sind nicht getroffen. Für hier nicht geregelte Bestimmungen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollte eine der Bestimmungen gesetzlich unzulässig sein, so tritt an deren Stelle die zulässige Regelung, die dem erstrebten Zweck am nächsten kommt, ohne dass die übrige Satzung dadurch ungültig wird. Ist dies nicht möglich, so ist diese Bestimmung ungültig und zwar ebenfalls unter der Maßgabe, dass nur die entsprechende Bestimmung und nicht die gesamte Satzung ungültig ist.

Die Satzung wurde am 21.März 2001 erlassen, am 09. Juni 2008, am 29.April 2013, am 25.April 2016, am 23. August 2021 und am 25.Oktober 2023 in der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gefasst. Diese Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eckental, den 25.10.2023